



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIA- LEN MATURITÄT

Vademecum Projekt «Prüfung der Angemessenheit anderer
Bestimmungen des MAR und der MAV (MAR/MAV)»

27. Juli 2020

252.13-9.1.8 ds

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Hauptfunktionen des MAR/MAV	3
3	Verifizierung der Artikel des MAR/MAV	3
3.1.	Artikel ohne Änderungen	4
3.2.	Artikel mit formalen und/oder juristischen Änderungen	4
3.3.	Artikel mit geringfügigen Änderungen	4
3.4.	Artikel mit grosser Tragweite	5
4	Detaillierte Herausforderungen von Artikel 9	5
5	Herausforderung der Chancengleichheit	6
6	Bibliografie	7

1 Einleitung

Dieses Vademecum dient als Grundlage für die Tätigkeit der Projektgruppe (PG) des Projekts MAR/MAV, dessen Aufgaben ebenfalls im Auftrag zum Projekt MAR/MAV festgelegt sind. Das Dokument stellt zunächst die wichtigsten Bestimmungen des MAR/MAV vor. Danach werden die verschiedenen Artikel gemäss den Herausforderungen und Problemen aufgelistet, welche die Projektgruppe antreffen wird, um die Prioritäten sowie schwierige und weniger problematische Handlungsfelder möglichst genau festzulegen. Im Rahmen dieses Projekts werden die Artikel 21 bis 26 nicht diskutiert. Sie sind Gegenstand des Projekts Governance. Dieses Vademecum wurde als Arbeitsdokument für die Überarbeitung des MAR/MAV erstellt. Die darin vorgegebenen Stossrichtungen und Ideen sollen als Leitplanken dienen, um die Aufgaben der Projektgruppe zu unterstützen. Es darf aber nicht verhindern, dass die Herausforderungen in einem globaleren Kontext gesehen werden und dass innovative Ansätze betreffend den Aufbau oder die Formulierung der verschiedenen Artikel entstehen. Das MAR/MAV legt die Struktur und die Organisation der gymnasialen Maturität grundsätzlich fest. Es ist wichtig, bestimmte Entscheidungen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und sie in möglichst grosser Abstimmung mit der Überarbeitung des RLP zu treffen.

Die von Professor B. Ehrenzeller geäusserte Expertenmeinung (Ehrenzeller 2020) bringt zum Ausdruck, dass die juristische Form der beiden Texte bestehen bleiben kann, auch wenn sie auf bestimmte Verfassungsartikel verweisen müssen (gemäss Abänderung durch Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005, Bildungsverfassung). Dennoch wird man sorgfältig prüfen müssen, ob die Beibehaltung dieser Form zweckmässig ist, insbesondere mit Hilfe eines Rechtsgutachtens.

2 Hauptfunktionen des MAR/MAV

Zusammen mit dem RLP von 1994 verkörpert das MAR/MAV von 1995 (2007-2008 überarbeitet) die gesetzliche Grundlage und gleichzeitig die strukturelle Basis der gymnasialen Maturität. Es trägt dazu bei, die Ziele der gymnasialen Ausbildung zu erreichen, indem Fächer sowie andere Formen des Lehrens und Unterrichtens beschrieben und die Promotionsbedingungen definiert werden.

- Grundlage für die Anerkennung der kantonalen Maturitätsausweise durch die Schweizerische Maturitätskommission (SMK)
- Beschreibung der allgemeinen Ziele der gymnasialen Ausbildung
- Formalisierung der materiellen und strukturellen Grundlagen der gymnasialen Ausbildung
- Aufbau der Architektur der gymnasialen Ausbildung und ihrer wichtigsten Bereiche und Inhalte
- Grundlage für die Qualität der gymnasialen Ausbildung

3 Verifizierung der Artikel des MAR/MAV

Die Vernehmlassung bei den Kantonen und der Koordinationsgruppe hebt die Artikel hervor, die bearbeitet werden müssen. Sie wurden entsprechend ihrer Wichtigkeit und je nach Komplexität ihrer Bearbeitung in verschiedene Kategorien eingeteilt.

3.1. Artikel ohne Änderungen

Folgende Artikel bedürfen keiner Überarbeitung und können unverändert übernommen werden:

- Artikel 1: Der Gegenstand bleibt derselbe, die Terminologie verändert sich nicht.
- Artikel 3: Der allgemeine Grundsatz ändert sich nicht.
- Artikel 4: Auch die Definition der Schulen bleibt unverändert.

3.2. Artikel mit formalen und/oder juristischen Änderungen

- Artikel 18: Es scheint logisch, den Verweis auf das Reglement der SMK vom 16.02.2012 betreffend die Anerkennung der kantonalen zweisprachigen Maturität zu integrieren.
- Artikel 20: In der deutschen Fassung muss der Stil verbessert werden, damit er dem Sprachgebrauch entspricht.

3.3. Artikel mit geringfügigen Änderungen

Die Projektgruppe muss auf folgende Punkte eine Antwort finden, um die verschiedenen Artikel anpassen zu können:

- Artikel 2: Absatz 1: Wäre es relevant, bestimmte Elemente betreffend die gemeinsame Bewertung als Garantie für gleichwertige Abschlüsse zu erwähnen (Eberle, MAR 2020, S. 5, gestützt auf den Beschluss 2016 der EDK)? Absatz 3: Reicht die Liste der Berechtigungen aus oder muss sie angepasst werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem HFKG von 2011, Artikel 2, 23-25 (Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen)?
- Artikel 5: Es besteht Konsens hinsichtlich der globalen Beibehaltung dieses Artikels in seiner gegenwärtigen Formulierung; es muss aber geprüft werden, welche «kosmetischen» Änderungen (Eberle 2020) nötig sind. Es muss ebenfalls geprüft werden, ob die Formulierung dieses Artikels in den drei Sprachen wirklich den Befindlichkeiten der drei Sprachregionen entspricht. Und schliesslich wäre es möglich, einen zusätzlichen Absatz betreffend das «Informationsmanagement» einzufügen.
- Artikel 7: Absatz 1: Muss ein Verweis auf die Reglemente zur Anerkennung von Lehrdiplomen der EDK vorgesehen werden? Absatz 2: Hat dieser Artikel seine Berechtigung im MAR/MAV, insbesondere nach der Vereinheitlichung der Mindestdauer der gymnasialen Ausbildungen? Dieser Absatz wird im Projekt «Mindestdauer» behandelt.
- Artikel 12: Ist die Verwendung des Begriffs «Freifach/enseignement facultatif», der im MAR/MAV ein einziges Mal vorkommt, klar genug? Muss dieser Artikel überarbeitet werden, um die Herausforderungen zu klären (siehe die entsprechenden Anmerkungen der Kantone)?
- Artikel 13: Muss in diesem Artikel, der sich spezifisch auf Graubünden bezieht, auch Italienisch aufgeführt werden?
- Artikel 17: Wenn Englisch zu einem Grundlagenfach wird, könnte dieser Artikel gestrichen werden; wenn Grundkenntnisse auch in Englisch erarbeitet werden, muss dieser Artikel geändert und auch der Begriff «Grundkurs/enseignement de base» angepasst werden.

- Artikel 19: In welchem Ausmass soll eine Dauer für Schulversuche angegeben werden? Sollen Verlängerungen oder Möglichkeiten vorgesehen werden, diese Versuche zu reglementieren (durch die Anpassung von Artikel 9 und die Erstellung eines RLP für das betreffende Fach)?

3.4. Artikel mit grosser Tragweite

Die Projektgruppe wird die Herausforderungen dieser zentralen Artikel des MAR/MAV sorgfältig analysieren müssen. Dies wird umfangreiche Verifizierungen und vielleicht substanzielle Änderungen nach sich ziehen.

- Artikel 8: Die Hierarchie zwischen Lehre und RLP bleibt unverändert. Geht es darum, in diesem Artikel die Vergleichbarkeit der Maturitätsausweise zu definieren?
- Artikel 9: Verschiedene Anpassungen und Änderungen müssen diskutiert werden. Diese Punkte werden in Kapitel 4 detailliert beleuchtet.
- Artikel 10: Dieser Artikel wird den Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung und des entsprechenden Wissens (wissenschaftliche Methodologie, Epistemologie) festlegen müssen, wie dies in Artikel 5 ausgeführt wird, in möglichst enger Abstimmung mit und nach der ersten Phase der RLP-Überarbeitung.
- Artikel 11: Dieser Artikel muss angepasst und gemäss den allfälligen Änderungen in Artikel 9, mit dem er eng zusammenhängt, und entsprechend den Ergebnissen der RLP-Überarbeitung geändert werden. Mehrere Kantone wollen den Handlungsspielraum der Kantone beibehalten.
- Artikel 11 bis: Der Begriff der Interdisziplinarität muss ausgeweitet werden, um insbesondere die Integration der grundlegenden Kompetenzen zu gewährleisten.
- Artikel 14: Dieser Artikel muss überarbeitet werden, um die Art der Prüfung (schriftlich, mündlich, beides oder eine andere Form; obligatorisch, fakultativ), die Anzahl der Prüfungen und die geprüften Fächer festzulegen.
- Artikel 15: Dieser Artikel muss im Zusammenhang mit Artikel 14 geprüft werden; die Grundsätze für die Bewertung bleiben unverändert bestehen; Artikel 15 c muss im Hinblick auf die Änderungen betreffend die Maturaarbeit im RLP und im aktuellen Artikel 10 geprüft werden.
- Artikel 16: Die Bestehensnormen können unter zwei Aspekten betrachtet werden. Erstens: Welches sind die gewünschten oder gar unerlässlichen Mindestanpassungen? Zweitens: Die grundlegenden Änderungen wurden in den letzten Jahren bereits diskutiert und schliesslich abgelehnt, da keine ausreichende Einigung erzielt wurde. Diese verschiedenen Optionen existieren weiterhin. Sollen sie erneut diskutiert werden?

4 Detaillierte Herausforderungen von Artikel 9

Artikel 9 verkörpert derzeit ein Schlüsselement im Aufbau der gymnasialen Ausbildung, da er die verschiedenen Fächerkategorien definiert. Es geht nicht darum, die allgemeinen Vertiefungsrichtungen in Frage zu stellen, doch die Projektgruppe sollte mehrere wichtige Fragen diskutieren:

- **Artikel 9:** Müsste man eine Klärung/Definition der verschiedenen Fächerkategorien vornehmen, um ihre jeweiligen Ziele und Funktionen auf der Grundlage der RLP-Überarbeitung festzulegen? Diese

Abklärung könnte nach der ersten Phase der RLP-Überarbeitung erfolgen. Zudem muss auch geprüft werden, ob die Benennung der Fächer zutreffend ist (insbesondere bildnerisches Gestalten und Religion).

- **Artikel 9.2:** Die obligatorischen Grundlagenfächer bilden die Basis für die Vergleichbarkeit der Maturitätsabschlüsse. In diesem Kontext müssen sie die Hochschulreife gewährleisten, gleichzeitig aber auch die Grundlage bilden, damit junge Menschen in der aktuellen Gesellschaft Verantwortung übernehmen können: Dies sind die beiden Grundprinzipien von Artikel 5 MAR/MAV. Die relativ hohe Zahl der Grundlagenfächer garantiert dieses doppelte Bildungsziel und vermeidet eine allzu grosse Spezialisierung.
- **Artikel 9.2 bis:** Soll Philosophie das einzige Fach in der Kategorie «fakultatives Grundlagenfach» bleiben? Soll sie zum Grundlagenfach werden? Die Erhöhung der Anzahl Fächer könnte diskutiert werden.
- **Artikel 9.3:** In welchem Ausmass ist der Vorschlag von Änderungen bei den Schwerpunktfächern oder gar die Einführung neuer Fächer oder Kombinationen geplant?
- **Artikel 9.4:** In welchem Ausmass sollen neue Ergänzungsfächer oder Fächerkombinationen geschaffen werden? Ist es denkbar, die Kantone frei über die Festlegung ihrer Ergänzungsfächer entscheiden zu lassen? Der Status des Ergänzungsfachs als Prüfungsfach muss überdacht werden (vgl. Artikel 14).
- **Artikel 9.3-9.4:** Muss festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt die Wahl des Schwerpunkt- oder Ergänzungsfachs stattfindet? Derzeit erlauben einige wenige Kantone eine späte Wahl (während der gymnasialen Ausbildung), während in den meisten anderen Kantonen die Entscheidung vor dem Eintritt ins Gymnasium stattfindet, zumindest für das Schwerpunktfach.
- **Artikel 9.5:** Die Relevanz der Ausschlusskriterien ist zu prüfen, insbesondere in Bezug auf Musik, bildnerisches Gestalten und/oder Sport, deren Kombination einen Vorteil für jene Personen darstellen könnte, die eine PH besuchen möchten (oder spezifisch künstlerische oder sportliche Fächer).
- **Artikel 9.5bis:** Die Projektgruppe wird untersuchen müssen, ob es angemessen ist, die Unterscheidung zwischen Grundlagenfächern und obligatorischen Fächern beizubehalten, oder ob andere Möglichkeiten der Unterscheidung vorgesehen werden sollen, beispielsweise durch die Festlegung, welche Fächer auf dem Maturitätsausweis erscheinen.
- **Sport:** Im MAR/MAV wird Sport nur als Ergänzungsfach erwähnt, auch wenn er in Artikel 5.1 für alle genannt wird («die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler»). Dieses Fach ist jedoch Bestandteil des RLP von 1994 und ist gemäss Artikel 49 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) auf Sekundarstufe II obligatorisch. Wäre es angebracht, in Artikel 9 darauf zu verweisen und dies noch expliziter zu erwähnen?

5 Herausforderung der Chancengleichheit

Die Frage der Chancengleichheit (Chancengerechtigkeit/Bildungsgerechtigkeit) wird im MAR/MAV in keiner Form erwähnt. Die Projektgruppe sollte diesen Punkt in den bestehenden Artikeln sorgfältig analysieren. Es muss entschieden werden, ob er in irgendeiner Form integriert wird oder in einem neuen Artikel erscheinen muss, zum Beispiel indem Mindestkriterien für den Eintritt in die gymnasiale Ausbildung definiert werden.

Diese Frage ist insbesondere deshalb wichtig, um zu garantieren, dass das künftige Reglement zeitgemäss und relevant ist und es sich nicht nur um eine simple Auffrischung des bestehenden Reglements handelt.

1

6 Bibliografie

Eberle F. (2017), Zu den Bestehensnormen des MAR/MAV: Rückblick und Ausblick, *Gymnasium Helveticum*, 2/2017, S. 7-13.

Eberle, F. (2020). Projekt «MAR/MAV» – Feedback zum Diskussionspapier. Referat an der Sitzung der Koordinationsgruppe vom 7.4.2020. Unveröffentlicht.

Eberle, F. (2020). Projekt «MAR/MAV» – Diskussion zum Artikel 9. Referat an der Sitzung der Koordinationsgruppe vom 6.5.2020. Unveröffentlicht.

EDK (1994). Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen. Empfehlung an die Kantone gemäss Art. 3 des Schulkonkordats vom 29. Oktober 1970. Mit Handreichungen zur Umsetzung. Bern: EDK.

EDK (2013). Sprachenstrategie Sekundarstufe II. Strategie der EDK vom 24. Oktober für die gesamtschweizerische Koordination des Fremdsprachenunterrichts auf der Sekundarstufe II (Allgemeinbildung – Maturitätsschulen und Fachmittelschulen). Bern: EDK.

EDK (2016a). Anhang zum Rahmenplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994: Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik, vom 17. März 2016. Bern: EDK.

EDK (2016b). Gymnasiale Maturität – Langfristige Sicherung des prüfungsfreien Zugangs- Entscheids über den Abschluss der Teilprojekte – Folgemassnahmen. Beschluss Plenarversammlung vom 17. März 2016. Bern: EDK.

EDK (2018). Digitalisierungsstrategie. Strategie der EDK vom 21. Juni 2018 für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen. Bern: EDK.

EDK & WBF (2015). Chancen optimal nutzen: Erklärung 2015 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz. Bern: EDK/WBF.

EDK & WBF (2017). Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen. 2. November 2017. Bern: EDK/WBF.

EDK & WBF (2019). Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Bericht der Steuergruppe im Rahmen des Auftrags von EDK und WBF vom 6. September 2018 «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität: Mandat für eine Auslegeordnung zu den Referenztexten». Bern: EDK/SBFI.

Ehrenzeller B. (2020), Impulsreferat an der Sitzung der Koordinationsgruppe vom 9. Juni 2020. Unveröffentlicht.